



Grünbuch Reallabore

Konsultation für ein Reallabore-Gesetz und ergänzende Maßnahmen

Zusammenfassung

Reallabore sind ein Schlüssel für die digitale und nachhaltige Transformation. Sie bringen neue Technologien und innovative Lösungen, die allgemein noch nicht zugelassen sind, schnell und sicher in die Anwendung. Gleichzeitig zeigen sie, wie Innovationen in Zukunft rechtlich geregelt werden sollten, damit am Ende alle von ihnen profitieren. Erste erfolgreiche Beispiele für die Erprobung etwa von autonomen und vernetzten Bussen, Schiffen oder Drohnen, Telemedizin, Künstlicher Intelligenz, E-Government oder nachhaltigen Quartierslösungen zeigen die vielfältigen Potenziale von Reallaboren.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, ein **Reallabore-Gesetz** zu schaffen, das einheitliche und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Reallabore bietet und neue Freiräume zur Erprobung von Innovation ermöglicht.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat bereits im September 2021 ein [Konzept für ein Reallabore-Gesetz](#) veröffentlicht. Dieses schlägt vor, dass das Gesetz

- A. **übergreifende Standards** für Reallabore setzt und
- B. **rechtliche Grundlagen für neue Reallabore** in wichtigen Innovationsbereichen schafft.
- C. Ergänzend soll ein **Experimentierklausel-Check** in der Gesetzgebung verankert und
- D. ein **One-Stop-Shop Reallabore (OSS)** als zentrale Anlaufstelle geschaffen werden.

In der Umsetzung der [Reallabore-Strategie](#) wurden bereits wichtige neue Erprobungsmöglichkeiten geschaffen und Erfahrungen gewonnen, welche Rahmenbedingungen Reallabore brauchen, um erfolgreich zu sein. Studien, Leitfäden sowie der Austausch im Netzwerk Reallabore haben wichtige Impulse geliefert. Dennoch stellen sich angesichts der Vielzahl der potenziellen neuen Anwendungsfelder eines Reallabore-Gesetzes und der Komplexität und Dynamik des Themas **viele offene Fragen**.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel des BMWK, eine **breite Konsultation** zum Reallabore-Gesetz und zu weiteren Maßnahmen durchzuführen. Betroffene Organisationen, Länder und Kommunen, Forschungsinstitutionen und Hochschulen, Behörden, Unternehmen und Verbände sowie interessierte Bürgerinnen und Bürgern werden im Rahmen eines digitalen öffentlichen Konsultationsverfahrens eingeladen, ihre Einschätzungen und Ideen frühzeitig, transparent und bürokratiearm einzubringen. Die eingereichten Antworten fließen in die Erarbeitung eines Gesetzentwurfes sowie weiterer Maßnahmen ein. Die Ergebnisse aus der Konsultation, die nicht die Bundes-Kompetenz betreffen, werden je nach Zuständigkeit an den bestehenden Bund-Länder-Arbeitskreis Reallabore bzw. die Europäische Kommission weitergegeben.

Das vorliegende **Grünbuch** ist die Grundlage für diese Konsultation. Es beschreibt zum einen die Ausgangslage und konkrete Vorschläge. Zum anderen stellt es offene Fragen zu allen Bereichen des BMWK-Konzeptes und darüber hinaus. Die Beantwortung der Fragen ist über eine digitale Eingabemaske auf der BMWK-Website unter folgenden Link möglich:

www.bmwk.de/reallabore-konsultation

Das BMWK dankt allen **Teilnehmenden der Konsultation** vorab sehr herzlich für **ihr Engagement und ihre Vorschläge**.

Einleitung: Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung

Reallabore (englisch.: „regulatory sandboxes“) machen es möglich, Innovationen für eine befristete Zeit unter möglichst realen Bedingungen und unter behördlicher Begleitung zu erproben, die im allgemeinen Rechtsrahmen an Grenzen oder auf offene Fragen stoßen. In vielen Fällen basieren Reallabore auf Experimentierklauseln, die es der zuständigen Behörde ermöglichen, für die Erprobung kontrollierte Ausnahmen von fachrechtlichen Vorgaben und Verboten zu gestatten.

Potenziale

Reallabore bieten als Testräume für Innovation und Regulierung verschiedene Potenziale, die gerade auch für den digitalen und nachhaltigen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft von Bedeutung sind:

- Reallabore machen es möglich, schon im **frühen Stadium** über die **Chancen und Risiken** einer **Innovation** zu lernen. Auf Grundlage der im Reallabor gewonnenen Ergebnisse kann der Rechtsrahmen später angepasst werden, etwa um die betreffende Innovation allgemein zuzulassen (**regulatorisches Lernen**).
- Reallabore erleichtern und beschleunigen den **Transfer von Innovationen in die Praxis** und leisten einen Beitrag zur schnelleren Skalierung. Nicht nur **technologische**, sondern auch **Soziale Innovationen** können im Mittelpunkt stehen.
- Reallabore beschleunigen die **sozial-ökologische Transformation**. Sie ermöglichen es zum Beispiel, wegweisende neue klima- und umweltschonende Technologien und Konzepte zu erproben. Sie schaffen Freiräume und helfen zugleich zu lernen, wie auch in einer zunehmend digitalen Welt wichtige Schutz- und Sicherheitsstandards gewährleistet werden können.
- Reallabore schaffen Raum für **Partizipation** und stärken damit die **gesellschaftliche Akzeptanz** für Innovationen.

Reallabore gibt es in Deutschland in verschiedenen Bereichen und Ausgestaltungen. Klassische Schwerpunkte sind die Bereiche Mobilität, Gesundheit, Logistik und Verwaltung. Doch auch in vielen weiteren Anwendungsfeldern entstehen aktuell Initiativen und Ideen für Reallabore. Das BMWK zeichnet regelmäßig herausragende Beispiele mit dem Innovationspreis Reallabore aus, die auf www.innovationspreis-reallabore.de vorgestellt werden.

Abgrenzung

Im Rahmen der Konsultation für ein Reallabore-Gesetz liegt der Fokus auf **Reallaboren als Politikinstrument** entsprechend der Definitionen des Rates der [Europäischen Union](#) (TZ 9) sowie der [EU-Kommission](#).¹ Demnach zeichnen sich Reallabore (engl.: „regulatory sandboxes“) durch folgende Merkmale aus:

- Sie ermöglichen die befristete Erprobung innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze,
- unter möglichst realen Bedingungen,
- unter Beteiligung der zuständigen Behörde, die die Erprobung je nach Ausgestaltung des Reallabors beaufsichtigt, aktiv begleitet, unterstützt und/oder kontrollierte Ausnahmen von allgemeinen rechtlichen Vorgaben gestattet, und
- sie ermöglichen regulatorisches Lernen.

Bisherige Maßnahmen

Die Ressorts der Bundesregierung stimmen sich in der **Interministeriellen Arbeitsgruppe Reallabore** regelmäßig ab und arbeiten eng zusammen, um die rechtlichen Möglichkeiten für Reallabore zu verbessern. Zur Abstimmung mit den Ländern wurde im Rahmen der Erarbeitung des Reallabore-Gesetzes im Mai 2023 der **Bund-Länder-Arbeitskreis Reallabore** ins Leben gerufen.

In Deutschland wurden zuletzt **Experimentierklauseln** u. a. für die Erprobung des autonomen Fahrens, innovativer Modelle der Personenbeförderung sowie digitaler Identifizierungsverfahren geschaffen und novelliert. Das BMWK unterstützt dabei mit einer [Arbeitshilfe zur Formulierung von Experimentierklauseln](#) und aktuellen Rechtsgutachten. Neben der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen wird die Praxis durch **Veranstaltungen** und **Workshops** im Rahmen des **Netzwerks Reallabore**, durch aktuelle **Informationen** und **Leitfäden** sowie durch die Verleihung des **„Innovationspreis Reallabore“** unterstützt.

Da viele wichtige Innovationsbereiche durch **EU-Gesetzgebung** bestimmt sind, hatte die Bundesregierung im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft 2020 das Thema Reallabore auch auf europäischer Ebene verankert und [Ratsschlussfolgerungen zu Reallaboren und Experimentierklauseln](#) initiiert. Darin haben sich die EU-Mitgliedsstaaten erstmals auf ein gemeinsames Verständnis von Reallaboren geeinigt und die EU-Kommission dazu aufgefordert, neue rechtliche Grundlage für Reallabore und Experimentierklauseln zu schaffen.

Das mit Erfolg: Die EU-Kommission hat als Reaktion in **vielen neuen Gesetzgebungsvorschlägen** Regelungen für Reallabore vorgeschlagen, so etwa für die Erprobung von Künstlicher Intelligenz, von Blockchain-Lösungen, von Null-Emissions-Technologien sowie von grenzüberschreitenden E-Government-Lösungen. Damit ergeben sich auch in Deutschland neue Möglichkeiten zur Erprobung von Innovationen in Reallaboren.

¹ In anderen Kontexten wird der Begriff des Reallabors manchmal ebenso für verwandte und sich vielfach überschneidende Erprobungskonzepte genutzt, wie etwa im Kontext der transdisziplinären Forschung, für Testinfrastrukturen, Living Labs oder für Förderprojekte wie etwa das Förderformat „Reallabore der Energiewende“ des BMWK.

Auftrag des Koalitionsvertrags

Es ist Auftrag des **Koalitionsvertrags für die 20. Legislaturperiode**, ein Gesetz zu schaffen, das einheitliche und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Reallabore bietet und neue Freiräume zur Erprobung von Innovationen ermöglicht. Das Gesetz soll u. a. übergreifende Standards für Reallabore und Experimentierklauseln gesetzlich verankern, die attraktive Bedingungen bieten und gleichzeitig regulatorisches Lernen fördern. Ebenso hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, zeitlich und räumlich begrenzte Experimentierräume zu ermöglichen, in denen innovative Technologien, Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle unter realen Bedingungen erprobt werden können.²

Die Schaffung eines Reallabore-Gesetzes dient auch der Umsetzung der **Digitalstrategie**, der **Start-up-Strategie**, der **Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen** sowie der **Zukunftsstrategie Forschung und Innovation** der Bundesregierung. Ebenso greift sie Empfehlungen der **Expertenkommissionen Forschung und Innovation** sowie des **Zukunftsrats des Bundeskanzlers** auf.

Vier zentrale Elemente

Das BMWK hat im September 2021 unter dem Titel [„Neue Räume, um Innovationen zu erproben“](#) ein **Konzept für ein solches Reallabore-Gesetz** und für begleitende Maßnahmen veröffentlicht, das auch von der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder ausdrücklich unterstützt wurde. Das Konzept schlägt folgende vier Elemente vor:

1. Verankerung übergreifender Standards für Reallabore und Experimentierklauseln.
2. Neue rechtliche Möglichkeiten zur Erprobung von Innovationen in Reallaboren in wichtigen Innovationsbereichen.
3. Verankerung eines verbindlichen Experimentierklausel-Checks in der Gesetzgebung.
4. Schaffung eines One-Stop-Shops als zentraler Ansprechpartner für die Praxis.

Das vorliegende Grünbuch Reallabore fasst für alle vier Elemente den aktuellen Diskussionsstand zusammen und stellt Fragen, ob und auf welche Weise die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Betroffene Organisationen, Länder und Kommunen, Forschungsinstitutionen und Hochschulen, Behörden, Unternehmen und Verbände sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, ihre Einschätzungen und Ideen einzubringen. Die eingereichten Antworten fließen in die Erarbeitung eines Gesetzentwurfes sowie weiterer Maßnahmen ein.

² Ebenfalls werden Experimentierklauseln im Koalitionsvertrag als mögliches Instrument zur Vereinfachung der Zusammenarbeit in Grenzübereichern genannt.

Teil A: Übergreifende Standards für Reallabore

Es ist Vorgabe des Koalitionsvertrages, im Reallabore-Gesetz **einheitliche und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen** für Reallabore zu setzen. **Übergreifende Standards** für die Gestaltung und Durchführung von Reallaboren sollen attraktive Bedingungen für die Erprobung von Innovationen bieten und gleichzeitig regulatorisches Lernen fördern.

Frage: Wie bewerten Sie aus Ihrer Perspektive die Bedeutung der folgenden Rahmenbedingungen für Reallabore [unwichtig – sehr wichtig]:

- Einfacher und transparenter Zugang zum Reallabor
- Möglichkeit, von hindernden rechtlichen Vorgaben abweichen zu dürfen (siehe Teil B)
- Unterstützendes Agieren der verantwortlichen Behörde (siehe Teil B)
- Vorgaben für geeignete Sicherheitsvorkehrungen
- Klare Regelungen zur Befristung des Reallabors
- Verlängerungsmöglichkeiten
- Mechanismen zur Skalierung der Innovation nach dem Reallabor
- Vorgaben zur Evaluation der Ergebnisse
- Vorgaben zur Veröffentlichung und Nutzung der Ergebnisse
- Vorgaben zur Einbindung relevanter Stakeholder

Frage: Welche weiteren Rahmenbedingungen halten Sie für zentral? [Freitext]

Mit der Veröffentlichung einer [Arbeitshilfe zur Formulierung von Experimentierklauseln](#) im Dezember 2020 hat das BMWK definiert, wie Experimentierklauseln leistungsstark und rechtssicher ausgestaltet werden sollten, damit Reallabore bestimmte Standards erfüllen und gute Rahmenbedingungen bieten. Auf dieser Grundlage wurden bereits verschiedene Experimentierklauseln erstellt und überarbeitet, so etwa für die Erprobung des autonomen Fahrens und von innovativen Modellen der Personenbeförderung.

Darüber hinaus gibt es **bislang keinen formalen Mechanismus**, der – über die konkreten fachspezifischen Regelungen hinaus – bestimmte zentrale **Rahmenbedingungen als Mindeststandards für Reallabore** definiert. Wichtig ist, dass diese Standards Innovationen begünstigen und keine zusätzlichen Barrieren schaffen. Das BMWK hat im Mai 2023 ein rechtswissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, das analysiert, ob und in welcher Form es möglich ist, übergreifende Standards für Reallabore gesetzlich zu verankern.

Frage: Bitte bewerten Sie, in welchem Maße Sie den folgenden Aussagen zustimmen [ich stimme gar nicht zu – ich stimme sehr zu]:

Es sollten grundlegende Standards für die Gestaltung und Durchführung von Reallaboren gesetzt werden, die – über die konkreten fachspezifischen Regelungen hinaus – unabhängig vom konkreten Anwendungs- und Innovationsbereich gelten.

Den gesetzgebenden Stellen sollten **unverbindliche Hilfsangebote** zur Gestaltung und Durchführung von Reallaboren und Experimentierklauseln (wie z. B. die BMWK-Arbeitshilfe für Experimentierklauseln) zur Verfügung gestellt werden, um übergreifende Standards zu etablieren.

Haben Sie hierzu weitere Anmerkungen? [Freitext]

Teil B: Neue rechtliche Möglichkeiten für Reallabore (Experimentierklauseln)

Das Reallabore-Gesetz soll zudem **neue rechtliche Möglichkeiten** zur Erprobung von Innovationen im Bundesrecht schaffen. Dazu soll es neue Experimentierklauseln und ähnliche Regelungen für Reallabore als **Artikelgesetz** gesammelt und kohärent in Kraft treten lassen. Zusätzlich können entsprechende Rechtsänderungen im Rahmen separater Rechtsetzungsverfahren umgesetzt werden.

Eine zentrale Aufgabe der Konsultation ist es zu erfassen, in welchen konkreten Innovationsbereichen neue gesetzliche Regelungen für Reallabore notwendig sind. Ebenso gilt es zu identifizieren, welche Vorteile und Möglichkeiten die Reallabore konkret bieten sollten.

Frage: Für die Erprobung welcher Innovation sind aus Ihrer Sicht neue rechtliche Möglichkeiten für Reallabore notwendig?
[Freitext, Mehrfachnennungen möglich]

Abweichungen von bestehenden Vorschriften

Experimentierklauseln können es ermöglichen, dass die zuständige Behörde im Reallabor befristete **Abweichungen oder Ausnahmen** von bestehenden Vorschriften des jeweiligen Fachrechts gestattet, welche die Erprobung einer Innovation sonst verhindert oder erschwert hätten. Geeignete **Schutzmaßnahmen** sorgen ggf. dafür, dass Risiken dabei wirksam begegnet wird.

***Beispiel:** Die Experimentierklausel § 2 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ermöglicht es der zuständigen Genehmigungsbehörde, für die Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel Abweichungen von Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu genehmigen. Auf dieser Grundlage wurden u. a. zahlreiche erfolgreiche Reallabore zur Erprobung von Ride-Sharing-Modellen und On-Demand-Bussen in Deutschland durchgeführt. Deren Ergebnisse halfen, mit der PBefG-Novellierung 2021 allgemeine Genehmigungsgrundlagen für den unbefristeten Betrieb solcher Verkehrsarten zu schaffen.*

Frage: Ist es zur Erprobung der von Ihnen genannten Innovation erforderlich, dass im Reallabor kontrolliert von bestehenden Vorschriften abgewichen wird? [Ja/Nein]

Frage: Von welchen konkreten hindernden rechtlichen Vorgaben soll temporär und kontrolliert abgewichen werden können? [Freitext]

Unterstützung durch die Behörde

Neben der Möglichkeit, rechtliche Ausnahmen zu gestatten, ist es ebenso denkbar, dass die zuständige **Behörde** die Erprobung im Reallabor **aktiv begleitet und unterstützt**. Dies kann durch rechtliche Informationen, durch verbindliche Auskünfte zur Rechtmäßigkeit der Erprobung, durch eine innovationsfreundliche Genehmigungspraxis, durch die gemeinsame Erstellung eines Testplans oder sogar durch Zusicherungen zum Unterlassen von aufsichtsrechtlichem Einschreiten erfolgen.³ Auch dies kann gesetzlich geregelt werden.

***Beispiel:** Im Dezember 2022 hat der Rat der Europäischen Union in seiner [Allgemeinen Ausrichtung zur Verordnung für Künstliche Intelligenz \(KI\)](#) beschlossen, dass in KI-Reallaboren die zuständige Behörde die Erprobung innovativer KI-Systeme aktiv rechtlich begleiten und unterstützen soll. Ferner ist vorgesehen, den teilnehmenden Unternehmen zuzusichern, dass die Behörde bei Rechtsverstößen keine Bußgelder verhängt, solange sich die Unternehmen u. a. an die Anleitung der Behörden gehalten haben.*

Frage: Ist es aus Ihrer Sicht erforderlich, für die Erprobung der von Ihnen genannten Innovation im Reallabor aktive Begleitung/Unterstützung durch die zuständige Behörde zu erhalten?

[Ja/Nein]

Frage: Wie soll die zuständige Behörde die Erprobung der von Ihnen genannten innovativen Technologie/des innovativen Verfahrens konkret unterstützen?

[unwichtig – sehr wichtig]

- Rechtliche Informationen
- Verbindliche Auskünfte zur Rechtmäßigkeit der Erprobung
- Innovationsfreundliche Genehmigungspraxis
- Gemeinsame Erstellung eines Testplans
- Zusicherung zum Unterlassen von aufsichtsrechtlichem Einschreiten (z. B. bzgl. Bußgelder)

Frage: Welche weiteren behördlichen Unterstützungsleistungen halten Sie für zentral?

[Freitext]

³ Vgl. Krönke, C. (2021), Sandkastenspiele – „Regulatory Sandboxes“ aus der Perspektive des Allgemeinen Verwaltungsrechts, in: JuristenZeitung, Ausgabe 76/9, S. 434-443.

Teil C: Experimentierklausel-Check in der Gesetzgebung

Mit dem fortschreitenden Wandel dürfte es in Zukunft zur Daueraufgabe werden, in der Gesetzgebung immer wieder neue Möglichkeiten zu schaffen, um innovative Lösungen im realen Umfeld zu erproben. Vielen Legistinnen und Legisten ist die Möglichkeit, Experimentierklauseln zu verankern und Erprobungen gesetzlich zu regeln, bislang jedoch nicht ausreichend bekannt.

Das Bundeskabinett hat daher schon am 13. April 2021 im Paket für Bürokratieentlastungen einen sogenannten **Experimentierklausel-Check** beschlossen:

„In Fachgesetzen soll die Möglichkeit zum „Ausprobieren“ verstärkt werden. Dazu sollen vermehrt Experimentierklauseln genutzt werden, um insbesondere Reallabore zu ermöglichen. Deshalb wollen wir im Rahmen des Ressortprinzips in Zukunft für jedes Gesetz prüfen, ob durch die Aufnahme einer Experimentierklausel innovativen Leistungen Freiraum gegeben werden kann.“

So sollen die Ministerien die Option, rechtliche Regelungen für Erprobungen zu schaffen, von Anfang bei der Erarbeitung und Novellierung von Gesetzen mitdenken und stets prüfen. Der Experimentierklausel-Check ist bereits im „Elektronischen Gesetzgebungsverfahren des Bundes“ (E-Gesetzgebung) aufgenommen, das in Zukunft als zentrale Plattform ein vollständig digitales Gesetzgebungsverfahren für Bundesregierung, Bundestag und Bundestag ermöglichen soll.

Gleichwohl hat der Beschluss zum Experimentierklausel-Check bislang keine verbindliche Wirkung. Denkbar wäre daher beispielsweise, die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) durch einen Experimentierklausel-Check zu ergänzen.

Frage: Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, dass die Bundesregierung für jedes Gesetz die Schaffung einer Experimentierklausel prüft („Experimentierklausel-Check“)?
[gar nicht sinnvoll – sehr sinnvoll]

Frage: Wird der oben genannte Experimentierklausel-Check aus Ihrer Erfahrung bereits hinreichend durch die Bundesregierung berücksichtigt, wenn Gesetze geschaffen oder überarbeitet werden? [Ja/Nein]

Frage: Falls nicht: Wie könnte erreicht werden, dass die Bundesministerien entsprechende Möglichkeiten in Zukunft ausreichend prüfen und erwägen? [Freitext]

Teil D: One-Stop-Shop Reallabore

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups ist oft schwierig zu erkennen, welche Möglichkeiten es für Reallabore gibt, wer im konkreten Fall die richtige Ansprechperson ist und welche Anforderungen gestellt werden. Auch finden wichtige Erkenntnisse aus den Reallaboren oft keinen ausreichenden Eingang in die Gesetzgebung, was die evidenzbasierte Weiterentwicklung des Rechtsrahmens erschwert. Und auch auf Seiten der zuständigen Behörden fehlt es oft an Erfahrungswerten und an Wissen darüber, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen und worauf es bei der Einrichtung und Durchführung von Reallaboren ankommt.

Aufgaben

Deshalb soll ein **One-Stop-Shop (OSS) Reallabore** eingerichtet werden. Auf Basis der Ergebnisse verschiedener Diskussions- und Beteiligungsformate sollte der OSS Reallabore 1. der **Information**, 2. der **Beratung** und 3. der **Vernetzung** der Praxis dienen sowie 4. **Wissen und Erfahrungen sammeln** und den **Informationstransfer** an gesetzgebende Stellen verbessern. Eine detaillierte Darstellung des Bedarfs, der Aufgaben, der Ausgestaltung und der Zeitplan finden Sie im Konzept zum OSS Reallabore auf der [Konsultations-Website](#).

1. Information

Der OSS Reallabore sollte ein zentrales und aktuelles Online-Angebot bieten, das allen interessierten Stellen praxisrelevante Informationen bietet.

Frage: Für wie wichtig erachten Sie folgende potenzielle Informationsangebote des OSS?
[unwichtig – sehr wichtig]

- **Reallabore-Landkarte** mit Infos zu Reallaboren in Deutschland, die unter anderem nach Themenbereichen und deren Status geclustert werden
- **Regelmäßige Newsletter** für Netzwerkmitglieder mit Informationen insbesondere zu neuen Reallaboren, neuen rechtlichen Entwicklungen und Experimentierklauseln, neuen Initiativen und Fördermöglichkeiten für Reallabore auf nationaler und europäischer Ebene
- Bereitstellung wichtiger externer **Dokumente, Gutachten und Leitfäden** für die Planung, Durchführung, Evaluation und Skalierung von Reallaboren
- Bereitstellung **allgemeiner Online-Informationen** zum Thema Reallabore in Ergänzung der Inhalte des bisherigen Webauftritts des BMWK (www.reallabore-bmwk.de und www.innovationspreis-reallabore.de)
- Aktualisierung des bestehenden **Handbuchs Reallabore** des BMWK

Frage: Welche weiteren Informationsangebote sollte der OSS bieten? [Freitext]

2. Beratung

Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Verwaltungen und andere Institutionen, die ein Reallabor in Deutschland planen oder bereits durchführen, können sich mit allen Fragen rund um die Vorbereitung, Genehmigung, Umsetzung, Durchführung oder Evaluation von Reallaboren an den OSS Reallabore wenden. Der OSS Reallabore soll selber beraten, aber auch den Kontakt zu Vertreterinnen und Vertretern der Fachgruppen des Netzwerks Reallabore, zu Mentorinnen und Mentoren sowie zu Ansprechpersonen und zentralen Stellen außerhalb des Netzwerks vermitteln.

Frage: Für wie wichtig erachten Sie folgende Beratungsangebote und -strukturen des OSS?
[unwichtig – sehr wichtig]

- **Direkte Beratung durch den OSS** bei themenübergreifenden oder grundsätzlichen Fragen, z. B. zu Ansprechpersonen, Möglichkeiten für Reallabore, zuständigen Behörden, Best-Practices, Evaluation oder Förderung
- **Vermittlung des Kontakts zu Praktikerinnen und Praktikern aus dem Netzwerk Reallabore** (ca. 700 Mitglieder) bei spezifischen Einzelfragen in geringem Umfang
- **Mentoringprogramm** mit Patinnen und Paten für Reallabore für die stetige Begleitung einzelner Reallabore [Vergütung/Aufwandsentschädigung]
- **Vermittlung von Ansprechpersonen außerhalb des Netzwerks Reallabore**, bspw. von Bund, Ländern, Genehmigungs-, Aufsichtsbehörden, interessierten Kommunen, Förderberatungen und anderen zentrale Stellen

Frage: Welche weiteren zentralen Ansprechpersonen und Institutionen sind wichtig für die Beratungspraxis des OSS? [Freitext]

Frage: Haben Sie weitere Hinweise zur Beratungspraxis und zu Beratungsschwerpunkten des OSS? [Freitext]

3. Vernetzung

Der OSS Reallabore soll die bisherigen Vernetzungsangebote für das Netzwerk Reallabore mit seinen rund 700 Mitgliedern ausbauen und erweitern.

Frage: Für wie wichtig erachten Sie folgende Vernetzungsangebote des OSS?
[unwichtig – sehr wichtig]

- **Veranstaltungen, Vernetzungstreffen und neue Austauschformate** zu Themen, die sich aus der Arbeit des OSS ergeben (z. B. häufige Anfragen, neue Experimentierklauseln)
- Aufbau und Pflege eines **geschützten, virtuellen Mitgliederbereichs** zur Information sowie zu Austausch und Vernetzung
- Förderung der Expertise und des Austauschs der **zuständigen Behörden**

Frage: Haben Sie weitere Hinweise und Vorschläge zu den Vernetzungsangeboten des OSS?
[Freitext]

4. Wissenssammlung und Wissenstransfer

Ein wichtiges Ziel des OSS Reallabore ist es, das **regulatorische Lernen durch Reallabore** zu unterstützen. Es sollen laufend Informationen zu Reallaboren gesammelt werden (Reallabore-Monitoring), insbesondere zu deren Ergebnissen und Evaluationen. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass dem OSS über einen „**virtuellen Briefkasten**“ rechtlichen Hürden der Erprobung oder Vorschläge für neue Experimentierklauseln gemeldet werden. Sämtliche Informationen werden in strukturierter und ggf. anonymisierter Form an die relevanten gesetzgebenden und ggf. umsetzenden Stellen auf Bundes- oder Landesebene übermittelt. Die Interministerielle Arbeitsgruppe Reallabore auf Bundesebene wird eng eingebunden und der OSS berichtet regelmäßig über zentrale Erkenntnisse und Anfragen.

Frage: Für wie wichtig erachten Sie es, dass der OSS die Möglichkeit eines solchen „virtuellen Briefkasten“ bietet, über den rechtliche Hürden oder Vorschläge für neue Experimentierklauseln gemeldet werden können? [unwichtig – sehr wichtig]

Frage: Zentral ist die Frage, wie es nach einem erfolgreichen Reallabor weitergeht, wie die erprobte Innovation skaliert oder in einen Regelbetrieb übergehen kann. Welche **Unterstützungsleistungen** könnte der OSS über den Wissenstransfer an die gesetzgebenden Stellen hinaus noch bereitstellen, um diesen **Transfer zu befördern**? [Freitext]

Frage: Haben Sie weitere Hinweise und Vorschläge für den OSS zum Thema **Wissenssammlung und Wissenstransfer**? [Freitext]

Ausgestaltung

Der OSS soll eine schlanke und bürokratiearme Struktur aufweisen, damit eine schnelle und zielgerichtete Beratung, Information und Wissenssammlung ermöglicht wird. Er soll keine physische Anlaufstelle darstellen, sondern im Wesentlichen alle Funktionen **digitalbasiert** über eine Webpräsenz gewährleisten. Aufgrund der Neuartigkeit einer entsprechenden Einrichtung soll die Umsetzung möglichst flexibel gestaltet werden:

- **Zweijähriger Pilotbetrieb** mit Verlängerungsmöglichkeiten
- Umfangreiche **Erfolgskontrolle** zum Ende des Pilotbetriebs zur **Prüfung** der Weiterführung und des **dauerhaften Betriebs**
- **Implementierung in einzelnen Phasen**, um einen zügigen Start zu ermöglichen und gleichzeitig in der Erweiterungsphase im laufenden Testbetrieb Anpassungen an die ersten Erfahrungen mit dem OSS Reallabore vornehmen zu können.

Um dies zu gewährleisten, soll für den Aufbau und Pilotbetrieb des OSS ein externer **Dienstleistungsauftrag** vergeben werden. Bei Fortführung und Dauerbetrieb des OSS wird die Integration in eine Verwaltungsbehörde oder eine ähnliche Struktur geprüft.

Zeitplanung und Verzahnung



Abbildung: Zeitplanung OSS Reallabore

Bei Vorbereitung und Aufbau des OSS ist darauf zu achten, dass eine Verzahnung mit bestehenden Initiativen stattfindet, v. a. mit der [Digi-Sandbox.NRW](#). Bestehende Informationsangebote sollen verzahnt und Synergien gehoben werden.

Frage: Mit welchen **weiteren Informationsangeboten, Netzwerken oder regionaler Expertise** sollte der OSS aus Ihrer Sicht **verzahlt** werden? [Freitext]

Frage: Haben Sie weitere Hinweise und Vorschläge zur **Ausgestaltung** des OSS? [Freitext]

Allgemeines

Frage: Gibt es **weitere Aufgaben**, die ein OSS Reallabore auf Bundesebene übernehmen sollte, oder haben Sie sonstige Vorschläge zum OSS? [Freitext]